

Abs: Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 5  
Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach

Datum	12.04.2023
Zahl	<b>93-80/23-6</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Reg.Rat Ing. Joachim Kerschbaumer
Telefon	050-536-61150
Fax	050-536-61361
E-Mail	<a href="mailto:bhvl.verkehr@ktn.gv.at">bhvl.verkehr@ktn.gv.at</a>

Seite	1 von 2
-------	---------

## VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom **12.04.2023**, **Zahl: 93-80/23-6**, mit welcher vorübergehende Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf der L 46 Teuchen Straße in Auf der Tratten bis Innerteuchen, Gemeinde Arriach, erlassen werden:

Gemäß § 43 Abs. 1 a in Verbindung mit § 94 b der StVO 1960, BGBl.Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 122/2022, wird verordnet:

### § 1

Aus Anlass der **Instandsetzung von Brücken** (Winkelbachbrücke 1, Sauerwaldbachbrücke, Winkelbachbrücke 2, Vorderwinkelbachbrücke und Hinterwinkelbachbrücke) im Zuge der **L 46 Teuchen Straße von Km 3,960 bis Km 6,460** in Auf der Tratten bis Innerteuchen, Gemeinde Arriach, **vom 02.05.2023 bis 23.06.2023**, werden nachstehende Verkehrsbeschränkungen, als Wanderbaustelle, verfügt:

- a) **gestaffelte Geschwindigkeitsbeschränkung von 70, 50 und 30** ab einer Entfernung von 200 m, 100 m und 50 m aus beiden Richtungen kommend vor dem Baustellenbereich;
- b) **Überholverbot für Fahrzeuge aller Art** in beiden Richtungen ab einer Entfernung von 200 m vor dem Baustellenbereich.
- c) **Wartepflicht bei (für) Gegenverkehr** für den unmittelbaren Baustellenbereich.

### § 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

1. Verbotsszeichen gemäß § 52 Zif. 10 a bzw. b der StVO 1960 „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) 70, 50, 30“ bzw. „ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT), 70, 50, 30“ an den im § 1 lit. a) festgelegten Stellen.
2. Verbotsszeichen gemäß § 52 Zif. 4 a bzw. b der StVO 1960 „ÜBERHOLEN VERBOTEN“ bzw. „ENDE DES ÜBERHOLVERBOTES“ an den im § 1 lit. b) festgelegten Stellen.
3. Verbotsszeichen gemäß § 52 Zif. 5 der StVO 1960 „WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR“ und Hinweiszeichen gemäß § 53 Zif. 7a der StVO 1960 „WARTEPFLICHT FÜR GEGENVERKEHR“ an den im § 1 lit. c) festgelegten Stellen.

### § 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

### § 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 der StVO 1960 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:  
**Ing. Reg.Rat Kerschbaumer**

#### I. Ergeht an:

1. die **Swietelsky AG, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**,  
./, welchem die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Afritz am See obliegt.  
Die Firma hat eine genaue Aufzeichnung über die Dauer der Aufstellung der angeordneten Straßenverkehrszeichen an den jeweiligen Straßenabschnitten (Sanierungsbereich) zu führen.  
Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.
2. die **Polizeiinspektion 9542 Afritz am See, mit dem Ersuchen um Eintragung ins TIC.**

#### II. Ergeht zur gef. Kenntnis an:

- a) das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7, Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,
- b) die Marktgemeinde 9521 Treffen am Ossiachersee,
- c) die Gemeinde 9543 Arriach,
- d) das Bezirkspolizeikommando 9601 Arnoldstein,
- e) die Landespolizeidirektion Kärnten, Landesverkehrsabteilung, Hauptstraße 193, A-9201 Krumpendorf,